

# BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 44/85

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Martin H. W., als Sonderkonkursverwalter von  
E-R und K-Service GmbH Gundelfingen,  
(E-Reisen), Tstraße, F i.B.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

Dr. Wolfgang S, als Konkursverwalter der E-  
Beteiligungs-GmbH, Sstraße, F i.B.,

Beklagter und Revisionsbeklager,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.   
und Dr. -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann und  
die Richter Dr. Bauer, Dr. Seidl, Brandes und  
Dr. Hesselberger  
am 2. Juni 1986  
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das  
Bundesverfassungsgericht

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des 13. Zivilsenats in Freiburg des Ober-  
landesgerichts Karlsruhe vom 16. Januar 1985  
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-  
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 160.000 DM.

#### G r ü n d e :

Die Revision bietet - unabhängig davon, ob der  
Begründung des Berufungsurteils in jeder Hinsicht ge-  
folgt werden könnte - im Ergebnis jedenfalls deshalb  
keine Aussicht auf Erfolg, weil der Auszahlung des Dar-  
lehens das Verbot des § 30 GmbHG entgegenstände. Durch

- 3 -

die Auszahlung des Darlehens würde zugunsten der Darlehensnehmerin E-~~XXXX~~-Reisen GmbH, die Gesellschafterin der darlehensgebenden E-~~XXXX~~-Beteiligungs-GmbH ist, die Überschuldung der letzteren vertieft werden (vgl. BGHZ 60, 324, 331 f.). Durch die entstehenden Zins- und Rückzahlungsansprüche würde der Verlust der Darlehensvaluta nicht ausgeglichen, weil die Darlehensnehmerin ebenfalls überschuldet und in Konkurs gefallen ist und die Ansprüche danach nicht mehr vollwertig wären.

Dr. Kellermann

Brandes

Dr. Bauer

Hesselberger

Seidl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)